Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2301

# Schriftlicher Bericht

## des Ausschusses für Sozialpolitik
## (18. Ausschuß)

## über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Zehnten Gesetzes über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie über die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung (Zehntes Rentenanpassungsgesetz — 10. RAG)

— Drucksache V/2182 —

## A. Bericht des Abgeordneten Glombig

Der Entwurf des Zehnten Rentenanpassungsgesetzes und der Sozialbericht 1967 sind in der 129. Sitzung am 26. Oktober 1967 an den Ausschuß für Sozialpolitik federführend und an den Haushaltsausschuß zur Mitberatung und gemäß § 96 GO überwiesen worden. Der Ausschuß für Sozialpolitik hat in seiner Sitzung am 9. November 1967 das Zehnte Rentenanpassungsgesetz verabschiedet.

### Allgemeiner Teil

Nach § 1272 Abs. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung (§ 49 Abs. 1 und § 42 des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 71 des Reichsknappschaftsgesetzes) sind die Renten der gesetzlichen Rentenversicherungen bei Änderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage durch Gesetz anzupassen. Das Zehnte Rentenanpassungsgesetz trägt diesen Bestimmungen Rechnung.

Die allgemeine Bemessungsgrundlage für die Berechnung von Renten der gesetzlichen Rentenversicherungen aus Versicherungsfällen des Jahres 1967 beträgt in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten 8490 Deutsche Mark gegenüber 7857 Deutsche Mark für Renten aus Versicherungsfällen des Jahres 1966 und in der knappschaftlichen Rentenversicherung 8580 Deutsche Mark gegenüber 7939 Deutsche Mark im Jahre 1965. Sie hat sich damit von 1966 auf 1967 um 8,1 v. H. verändert. Das Zehnte Rentenanpassungsgesetz sieht vor, die Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, die auf Versicherungsfällen des Jahres 1966 und früher beruhen, um diesen Vomhundertsatz zu erhöhen.

Auf Anregung der Fraktion der FDP hat der Ausschuß geprüft, ob nicht anstelle einer Anpassung von 8,1 v. H. bei gleichzeitigem Verzicht auf die Heranziehung der Rentner zu Beiträgen zur Krankenversicherung der Rentner, wie sie der Entwurf des Finanzänderungsgesetzes 1967 vorsieht, lediglich eine Anpassung um etwa 6 v. H. vorgenommen werden sollte. Er hat diesen Gedanken verworfen, weil er zu einem schwerwiegenden Einbruch in das System der gesetzlichen Rentenversicherungen führen würde. Ein solches Vorgehen würde das Prinzip der kontinuierlichen Rentenanpassungen nach Maßgabe der Entwicklung der allgemeinen Bemessungsgrundlage durchbrechen und dazu zwingen, im Wege einer Gesetzesänderung auch die allgemeine Bemessungsgrundlage für neu zugehende Renten anderweitig festzusetzen, wenn nicht die Entstehung weiterer „Rentenscheren" in Kauf genommen werden sollte. Ferner steht die Heranziehung der Rentner zu Krankenversicherungsbeiträgen in keinem inneren Zusammenhang mit den Zielen, die mit einer Anpassung um einen geringeren als den vorgesehenen Satz verfolgt werden.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Nach § 579 der Reichsversicherungsordnung sind in der gesetzlichen Unfallversicherung die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen bei Veränderungen der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme durch Gesetz anzupassen. Die letzte Anpassung, die zum 1. Januar 1967 erfolgt ist, hat die Jahresarbeitsverdienste dem Stand der Entwicklung am 1. Januar 1965 angepaßt. Die Veränderung der Bruttolohn- und -gehaltssumme zwischen 1965 und 1966 beträgt 7,2 v. H. Um diesen Vomhundertsatz werden die Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem Zehnten Rentenanpassungsgesetz mit Wirkung vom 1. Januar 1968 an für die Unfälle erhöht, die im Jahre 1965 oder früher eingetreten sind.

Die Mehraufwendungen für die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen und der Geldleistungen aus der Unfallversicherung betragen:

| | |
|---|---|
| Rentenversicherung der Arbeiter .. | 1 280 Mio DM |
| Rentenversicherung der Angestellten .......................... | 660 Mio DM |
| knappschaftliche Rentenversicherung .......................... | 250 Mio DM |
| Unfallversicherung ............. | 130 Mio DM. |

Von den Mehraufwendungen gehen 250 Mio DM für die knappschaftliche Rentenversicherung zu Lasten des Bundes. Von den Mehraufwendungen der Unfallversicherung gehen 17 Mio DM zu Lasten des Bundes, 2 Mio DM zu Lasten der Länder, 3 Mio DM zu Lasten der Gemeinden. Im übrigen werden die Mehraufwendungen von den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter, der Angestellten und der knappschaftlichen Rentenversicherung getragen.

Der mitberatende Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am 16. November 1967 beschlossen, dem Gesetzentwurf in der vom Ausschuß für Sozialpolitik beschlossenen Fassung zuzustimmen. Nach § 96 Abs. 3 der Geschäftsordnung wird der Haushaltsausschuß keine Bedenken erheben, da die erforderlichen Mittel für die Durchführung des Gesetzentwurfs im Entwurf des Bundeshaushaltsplans 1968 bei Einzelplan 11 eingeplant sind.

## Besonderer Teil

*Erster Abschnitt — Die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen —*

**Zu §§ 1 bis 8**

Die Vorschriften dieses Abschnittes entsprechen bis auf eine geringfügige Ergänzung in § 2 Abs. 2, die im Hinblick auf die Verbesserungen des Ersten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes notwendig geworden ist, dem Neunten Rentenanpassungsgesetz. Sie wurden bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP angenommen.

Die Fraktion der FDP hat ihre Stimmenthaltung damit begründet, daß sie sich eine endgültige Stellungnahme zur Frage des Anpassungssatzes bis zur Beratung im Plenum vorbehalten müsse.

*Zweiter Abschnitt — Die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung —*

**Zu §§ 9 bis 11**

Zu den Vorschriften dieses Abschnittes sind keine Abänderungen vorgeschlagen worden. Er schließt sich an die entsprechenden Vorschriften der früheren Rentenanpassungsgesetze an.

*Dritter Abschnitt — Gemeinsame Vorschriften und Schlußvorschriften —*

**Zu §§ 12 bis 16**

Auf gemeinsamen Antrag aller Fraktionen hat der Ausschuß einstimmig beschlossen, in § 13 Abs. 1 Satz 2 die Worte „Arbeitslosenversicherung, der" zu streichen, weil seit dem 1. April 1967 die Gewährung von Familienzuschlägen nicht mehr von der Höhe des Einkommens der Angehörigen abhängt. Im übrigen wurden die Vorschriften dieses Abschnittes, der sich an die entsprechenden Vorschriften der voraufgegangenen Rentenanpassungsgesetze inhaltlich anschließt, einstimmig angenommen.

Bonn, den 24. November 1967

**Glombig**

Berichterstatter

## B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/2182 — mit der Maßgabe, daß in § 13 Abs. 1 letzter Satz die Worte „Arbeitslosenversicherung, der" gestrichen werden, im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Bonn, den 24. November 1967

**Der Ausschuß für Sozialpolitik**

| **Dr. Schellenberg** | **Glombig** |
| --- | --- |
| Vorsitzender | Berichterstatter |